

Erforderliche Antragsunterlagen für die Zuteilung roter „Oldtimer-Kennzeichen 07...“

1. Formloser schriftlicher Antrag auf Zuteilung roter Kennzeichen mit Erklärung, dass mit dem Fahrzeug an Oldtimer-Veranstaltungen teilgenommen wird. Falls vorhanden, Mitgliedsausweis eines Oldtimervereins
2. Personalausweis oder Reisepass
Bei ausländischen Staatsangehörigen eine Meldebescheinigung, die nicht älter als 6 Monate ist, sowie bei ausländischen Staatsangehörigen aus nicht EU-Staaten eine noch mindestens zwei Monate gültige Aufenthaltserlaubnis
3. Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O, bei Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung beantragen; Verwendungszweck: Kfz-Zulassung, rotes Kennzeichen)
4. Auszug aus dem Verkehrszentralregister (Auskunft über Verkehrsverstöße des Antragstellers) vom Kraftfahrt-Bundesamt, 24932 Flensburg, FAX: 0461/316-1650, Telefon: 0461/3160 oder über das Internet unter www.kba.de
5. Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen
6. noch vorhandene Fahrzeugpapiere, für die ein roter Fahrzeugschein beantragt wird (Fahrzeuge müssen außer Betrieb gesetzt sein)
7. Kaufvertrag, sofern der Antragsteller nicht als Halter in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist
8. Gutachten nach § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), ggf. in Verbindung mit einer Begutachtung im Umfang einer Hauptuntersuchung

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite
zur Verwendung von Oldtimer-Kennzeichen.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer (08141) 519 - 799 oder 232.

Hinweise

zu roten Kennzeichen zu Fahrten an Veranstaltungen für Oldtimer

1. Zwecke

Das rote Kennzeichen nach § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) wird zugeteilt für:

- | | |
|--|--|
| a) Teilnahme, An- u. Abfahrten bei Oldtimerveranstaltungen | Teilnahme an Veranstaltungen die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeug-technischen Kulturgutes dienen sowie die Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen. |
| b) Probefahrten | Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs. |
| c) Überführungsfahrten | Fahrten zur Überführung der Oldtimer-Fahrzeuge an einen anderen Ort. |
| d) Wartungsfahrten | Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung der Oldtimer-Fahrzeuge. |

Fahrten zu anderen als den oben angegebenen Zwecken, sind Verstöße gegen § 3 FZV und somit Ordnungswidrigkeiten. Sie können gleichzeitig Vergehenstatbestände nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Kraftfahrzeug-Steuer-gesetz (KraftStG) sein.

2. Personenkreis

Rote Oldtimer-Kennzeichen können von zuverlässigen Haltern von Oldtimer-Fahrzeugen beantragt werden. Dazu ist u.A. ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister über den Halter erforderlich.

3. Der rote Fahrzeugschein ist vor Antritt der ersten Fahrt vom Inhaber des roten Kennzeichens zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist. Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede einzelne Fahrt sind Aufzeichnungen gem. §§ 17, 16 Abs. 3 FZV zu führen; die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen oder der zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen.

4. Der Inhaber des roten Kennzeichens ist bei Benutzung des Kennzeichens für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des verwendeten Fahrzeugs gem. § 30 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und dessen Betrieb gem. § 31 StVZO verantwortlich. Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ergeben sind zu beachten.

Der Verlust des Kennzeichens oder Scheines ist unverzüglich der Zulassungsbehörde anzuzeigen. Bei Verlust des Kennzeichens ist dies auch einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Eine Bescheinigung darüber ist der Zulassungsbehörde mit vorzulegen.